

NAU Steuerungstechnik GmbH

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (Stand April 2024)

1. Allgemeines

1.1 Alle Erklärungen (insbesondere Bestellungen und Auftragsvergaben) der NAU Steuerungstechnik GmbH (im Folgenden „NAU“ oder „wir“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

1.2 Die vorliegenden Bedingungen sind für alle Lieferungen und Leistungen (im Folgenden „Leistungen“) der Lieferanten und Auftragnehmer (im Folgenden „Lieferant“) maßgebend, soweit nicht im Einzelfall eine andere, individuelle schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Lieferanten sind für NAU nur dann gültig, wenn und soweit wir diesen ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsschluss zugestimmt haben.

2. Vertragsschluss

Der Lieferant hat uns Angebote verbindlich und unentgeltlich einzureichen. Er hat sich in seinen Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit, Ausführung etc. an unsere Anfragen zu halten und auf etwaige Abweichungen schriftlich hinzuweisen. Mündliche und telefonische Absprachen werden von uns schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für alle Änderungen, Ergänzungen und Spezifikationen etc.

3. Termine und Fristen

3.1 Liefer- und Fertigstellungstermine sind genau einzuhalten.

3.2 Auf einen etwaigen Selbstlieferungsvorbehalt kann sich der Lieferant uns gegenüber nicht berufen. Probleme bei der Beschaffung der Liefergegenstände oder der zu ihrer Herstellung erforderlichen Stoffe fallen in die Risikosphäre der Lieferanten und entbinden ihn nicht von seinen Vertragspflichten uns gegenüber.

3.3 Wird dem Lieferanten die Überschreitung des Terms/einer Frist erkennbar, hat er uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung schriftlich zu unterrichten.

3.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ohne jede Einschränkung (insbesondere Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen) zu.

4. Vertragsstrafe

4.1 Überschreitet der Lieferant die vereinbarten Termine/Fristen, so befindet er sich ohne Mahnung in Verzug und hat an uns eine Vertragsstrafe von 2% des Nettovertragspreises zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach - auch wenn mehrere Einzeltermine/-fristen überschritten werden - auf maximal 10% des Netto-Vertragspreises begrenzt. NAU ist berechtigt, etwaige Vertragsstrafen von noch zu zahlenden Entgelten in Abzug zu bringen.

4.2 Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Lieferant weder von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten noch von etwa weitergehenden Schadensersatzverpflichtungen befreit, insbesondere aus Verzug.

5. Verpackung und Versand

5.1 Liefergegenstände sind an die von uns nachgenannte Empfangsadresse nur innerhalb der Warenanlieferungszeiten von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 15:45 Uhr zu senden:

NAU Steuerungstechnik GmbH
Elly-Beinhorn-Straße 4
27777 Ganderkesee,

sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Lieferadresse vereinbart ist.

Jeder Lieferung sind ein Lieferschein mit unserer Bestellnummer, Artikelnummer, Positionsnummer, Warenbezeichnung und Liefertag sowie die Frachtbriefe beizulegen.

5.2 Bei größeren Lieferungen hat uns der Lieferant eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, der Warendeklaration und dem Positionsgewicht zu übermitteln.

5.3 Die Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtlicher sonstiger Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.4 Wird wegen verspäteter Versendung ein beschleunigter Transport notwendig (Frachtgut, Schnellgut, etc.), so trägt der Lieferant die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.

5.5 Der Lieferant hat für eine geeignete (der jeweiligen Leistung und der vorgesehenen Transportart angepasste), handelsübliche Verpackung, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht, zu sorgen, mit der die Lieferungsgegenstände vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen geschützt sind. Weiterhin ist die Ware so zu verpacken, dass eine Ident- und Zählprüfung ohne vorheriges Umpacken möglich ist. Kosten und Schäden, die durch eine unrichtige oder unterlassene Deklaration und unsachgemäße Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

6. Weitere Pflichten des Lieferanten

6.1 Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und die Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugsätze, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen etc.) hat uns der Lieferant als Teil des Liefer- und Leistungsumfangs innerhalb der Liefer- bzw. Leistungsfrist, falls erforderlich in vervielfältigter Form und in der gewünschten Fremdsprache mitzuliefern.

6.2 Zur An-/Abnahme nicht vereinbarter Teil-/Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich über die zur Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrages maßgeblichen Umstände, insbesondere bestehende Vorbedingungen oder Besonderheiten an der Bau- oder Montagestelle zu informieren. Der Lieferant hat die vorgesehene Art der Ausführung auch für von uns zur Verfügung gestelltes Material sowie von uns oder anderen Unternehmen ausgeführte Vorarbeiten

unverzüglich und den fachlichen Regeln entsprechend darauf zu prüfen, ob sie den üblichen oder den im Einzelfall zu stellenden besonderen Anforderungen genügen. Gegebenenfalls hat er uns unverzüglich Bericht zu erstatten. Dies gilt auch für von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen, Zeichnungen und Pläne entsprechend.

6.4 Unsere Beauftragten und die unserer Kunden sind berechtigt, sich beim Lieferanten während seiner Betriebszeiten von der vertragsmäßigen Leistungserbringung durch ihn zu unterrichten, an werkeigenen Prüfungen teilzunehmen oder selbst Prüfungen vorzunehmen. Kosten für Wiederholungsprüfungen, die durch zuvor festgestellte Mängel verursacht sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.5 Der Lieferant stellt mindestens für die Zeit der gewöhnlichen Gebrauchsdauer des jeweiligen Liefer-/Leistungsgegenstandes, mindestens jedoch 10 Jahre, die Versorgung mit Ersatzteilen für die Liefer-/Leistungsgegenstände zu marktüblichen Bedingungen und Preisen sicher.

6.6 Der Lieferant steht für die Einhaltung der einschlägigen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen bei Erfüllung des Auftrages ein. Die Lieferung/Leistung muss den gültigen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- einschlägigen Form-, DIN-, VDE und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen sind stets mitzuliefern und im vereinbarten Preis inbegriffen. Unser Lieferant hat ständig für einen sauberen Arbeitsplatz Sorge zu tragen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz in einem aufgeräumten, gereinigten Zustand an unseren zuständigen Betriebsingenieur zu übergeben.

7. Zahlung und Rechnung

7.1 Der Lieferant hat uns seine Rechnungen nach erfolgter vertragsgemäßer Lieferung/Leistung gesondert unter Angabe der Bestellnummer, Datum und genauen Bezeichnung der erbrachten Lieferung/Leistung einzureichen. Eine gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Solange die Formerfordernisse dieser Ziffer nicht erfüllt sind, gelten die Rechnungen als nicht erteilt.

7.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen von NAU spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum, sofern die Lieferung vollständig ist und die vereinbarten Begleitdokumente uns vollständig vorliegen.

7.3 Die Zahlungen erfolgen gemäß Ziffer 6.2. nach unserer Wahl innerhalb der 30-tägigen Frist netto Kasse oder innerhalb einer 15-tägigen Frist beginnend mit der Fälligkeit des Zahlungsanspruchs unter Abzug eines Skontos von 3%.

7.4 Werden Leistungen nach Aufwand abgerechnet, sind den Rechnungen von uns quittierte Nachweise beizufügen. Proforma-Rechnungen für Lieferungen/Leistungen aus dem Zoll-Ausland müssen uns, zwecks zügiger Abwicklung, mindestens 24 Stunden vor Übergabe des Liefergegenstandes/vor Beginn der Abnahme der Leistung vorliegen. Beim Fehlen dieser Nachweise gilt die Leistung als nicht erbracht.

7.5 Vorauszahlungen werden lediglich aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung und nur gegen Bürgschaft eines als Zollbürge zugelassenen Kreditinstitutes geleistet.

7.6 Erfolgt die Leistungserbringung vor vereinbartem Termin oder vor Ablauf vereinbarter Fristen, so behalten wir uns vor, die diesbezügliche Rechnung erst zum vereinbarten Leistungszeitpunkt zu begleichen; außerdem berechtigt sie uns zur Zurückweisung von Leistungen.

8. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

8.1 Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Lieferant nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche und Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

8.2 Die Aufrechnung durch den Lieferanten mit Gegenansprüchen gegen uns ist nur zulässig, soweit diese Ansprüche unbestritten, bewiesen oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.3 Wegen etwaiger Gegenansprüche aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung mit uns darf der Lieferant weder Liefergegenstände noch Leistungen zurückhalten.

9. Mängel

9.1 Der Lieferant stellt sicher, dass der Leistungs-/Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, insbesondere die mit uns vereinbarte Beschaffenheit aufweist, dem neusten Stand der Wissenschaft und Technik sowie unseren Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Vorschriften entspricht und dem Leistungs-/Lieferungsgegenstand keine Umstände anhaftan, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem mit uns geschlossenen Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass durch die Verwendung des Leistungs-/Liefergegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.

9.2 Ist der Leistungs-/Liefergegenstand mangelhaft oder aus anderen Gründen nicht vertragsgemäß, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte ohne jede Einschränkung (insbesondere Haftungsbeschränkung und -ausschlüsse) mit der Maßgabe zu, dass die Rügefrist des §377 HGB wenigstens acht Werktage beträgt. Bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit ihrer Entdeckung durch uns.

9.3 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass alle dort genannten Fristen um sechs Monate verlängert sind.

9.4 Im Falle einer Nacherfüllung trägt der Lieferant auch diejenigen zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die dadurch entstanden sind, dass der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

9.5 Sofern dieses von unserem Endkunden gewünscht wird, stimmt der Lieferant bereits jetzt der Übertragung der im Vertragsverhältnis zwischen uns und ihm geltenden Mängelansprüche und -rechte auf diesen Endkunden zu.

10. Haftung, Freistellung, und Haftpflichtversicherungsschutz

10.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammenfassend „Schadensersatzansprüche“) des Lieferanten gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haften nach dem Produkthaftungsgesetz oder sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Lieferanten infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder das Verletzen wesentlicher Vertragspflichten durch uns. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns ist der Schadensersatzanspruch des Lieferanten gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft für uns gehaftet wird. Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Lieferanten verbunden.

10.2 Sollten wir von Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Schäden durch die von dem Lieferanten gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von ihm erbrachten Leistungen verursacht worden sind.

Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchzuführenden Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

10.3 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflicht-Versicherung pauschal zu unterhalten.

11. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir diesbezüglich von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Anwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch diesen Dritten erwachsen.

12. Eigentum am Liefergegenstand, Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge und Geheimhaltung

12.1 Wir erwerben das Eigentum am Gegenstand der Lieferung/Leistung mit dessen Übergabe; das gleiche gilt für die mitgelieferten Unterlagen.

12.2 Stellen wir Sachen bei, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung oder die Umbildung der beigestellten Sachen nimmt der Lieferant für uns vor.

Werden die von uns beigestellten Sachen verarbeitet, umgebildet oder mit anderen Gegenständen, welche nicht unser Eigentum sind, untrennbar vermischt/ vermengt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sache zum Wert der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung oder Vermischung/Vermengung. Erfolgt die Verarbeitung /Umbildung oder Vermischung/Vermengung in der Weise, dass die anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so hat der Lieferant uns anteilig Miteigentum an der neuen Sache zu übertragen; der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.

12.3 Vorbehaltlich Ziffer 9.1 haftet der Lieferant für den Verlust oder die Beschädigung zur Verfügung gestellter Unterlagen. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen und Unterlagen hat er uns unverzüglich zu unterrichten.

12.4 Von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge und Maschinen bleiben unser Eigentum; der Lieferant darf diese Gegenstände ausschließlich für die Erfüllung des mit uns jeweils geschlossenen Vertrages nutzen. Der Lieferant hat die von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Maschinen zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, welche bei den von uns zur Verfügung gestellten Werkzeugen und Maschinen erforderlich werden, hat der Lieferant rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen; etwaige hat er uns sofort schriftlich anzuzeigen.

12.5 Der Lieferant hat die von uns beigestellten Sachen als solche und als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen, getrennt zu lagern, auf eigene Kosten zu Warten sowie nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung zu verwenden sowie zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für den jeweils mit uns geschlossenen Vertrag zulässig. Der Verbrauch beigestellter Sachen ist uns durch schriftliche Aufstellung nachzuweisen. Abfälle und Späne sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

12.6 Halb- und Fertigfabrikate, die nach unseren Unterlagen angefertigt wurde, dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte geliefert werden.

12.7 An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Der Lieferant hat alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung des jeweils mit uns geschlossenen Vertrages zu verwenden. Kopien, Nachbildungen o.ä. sind nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zulässig. Der Lieferant hat sämtliche Unterlagen oder hiervon gefertigte Kopien, Nachbildungen o.ä. durch Aufforderung durch uns unverzüglich an uns herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an Originalen, Kopien, Nachbildungen o.ä. ist insoweit ausgeschlossen. Dritten dürfen die Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Lieferanten bleibt auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten bestehen. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswesen allgemein bekannt geworden ist. Alle Interna, die dem

Lieferanten durch die Zusammenarbeit bekannt werden, hat dieser ebenfalls streng geheim zu halten und ausschließlich für Zwecke der Zusammenarbeit mit uns zu verwenden. Er hat auch seine Beschäftigten - und zwar auch für die Zeit nach deren Ausscheiden - bei ihm im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

Der Lieferant hat diese Verpflichtungen ferner allen Firmen, fremden Personen und Unternehmen aufzulegen, die er beratend, ausführend oder unterstützend hinzuzieht. Verbesserungen oder Vorschläge zu den Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Ausführung anderer Aufträge möglich erscheinen, sind uns vom Lieferanten alsbald mitzuteilen.

12.8 Der Lieferant hat unserem Sicherheitsbeauftragten vor Leistungsbeginn seine Mitarbeiter und sein aufsichtführendes Personal, das unser Gelände betritt und/oder darauf arbeitet, namentlich bekannt zu geben. Bei Lieferungen und Leistungen auf unserem Gelände sind unsere Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einzuhalten.

12.9 Bei der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung darf der Lieferant nur mit unserer schriftlichen Einwilligung werben.

13. Subunternehmer

13.1 Die Einschaltung von Subunternehmern entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen uns gegenüber.

13.2 Der Lieferant hat bei der Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch die Subunternehmer uns mit dem in Ziff. 6 genannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen einräumen.

14. Datenschutz

Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden. Details hierzu weisen wir in unserer Datenschutzerklärung aus.

15. Leistungsort, Gefahrübergang und Abnahme

15.1 Leistungsort für den Lieferanten ist die von uns angegebene Empfangsadresse sofern und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Dort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der von dem Lieferanten gebrachten Lieferung/Leistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf uns über.

15.2 Die Abnahme von Leistungen erfolgt durch Ausstellung einer von uns unterschriebenen Abnahmebestätigung.

15.3 Wir können die Abnahme von Liefergegenständen und die Abnahme von Leistungen verweigern, sofern ein Ergebnis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb unseres Willens liegende Umstände (auch Arbeitskämpfe), uns die Abnahme der Liefergegenstände oder die Abnahme der Leistungen unmöglich oder unzumutbar machen.

15.4 Leistungen, deren vertragsmäßige Beschaffenheit erst nach Fertigstellung eines Nachfolgewerkes festgestellt werden kann, werden von uns erst nach erfolgreicher Installation, Inbetriebnahme, ggf. Prüfung durch die zuständigen Stellen (z.B. Klassifikationsgesellschaften) abgenommen.

15.5 Der Lieferant hat die Liefergegenstände und Leistungen bis zum Gefahrübergang auf seine Kosten gegen zufälligen Untergang (insbesondere durch Brand oder Diebstahl) und zufällige Verschlechterung zu versichern.

15.6 Vorstehende Ziffer 15.4 gilt für die Entgegennahme von Lieferungen hinsichtlich des Übergangs der Gefahr für die zufällige Verschlechterung oder den Umgang des Liefergegenstandes entsprechend.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrags Verhältnis ergebende Streitigkeiten, auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks, ist Delmenhorst. Wir bleiben jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Lieferanten auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf sowie unter Ausschluss der Verweisungsregelungen des Internationalen Privatrechts.

17. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen unwirksam oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.